



---

## Leistungsvereinbarung 2021–2024

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Martina Hirayama und Herrn Dr. Gregor Haefliger, Vizedirektor SBF (nachfolgend «das SBF»)

und

**dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung**, Wildhainweg 3, 3001 Bern, vertreten durch Herrn Jürg Stahl, Präsident des Stiftungsrats und Herrn Prof. Matthias Egger, Präsident des Nationalen Forschungsrats (nachfolgend «der SNF»)

---

Gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation FIG<sup>1</sup> vereinbaren die Parteien was folgt:

### Artikel 1 Gegenstand und Grundsätze

1. Die vorliegende Vereinbarung legt gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2021–2024 des SNF (nachfolgend «das Mehrjahresprogramm») und die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 (nachfolgend „die Botschaft“) die strategischen Leistungsziele fest, die der SNF mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2021–2024 zu erfüllen hat.
2. Die Leistungsziele sind im Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt. Dieser Anhang bildet einen integralen Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.
3. Die festgelegten Ziele garantieren dem SNF den nötigen Handlungsspielraum und erlauben ihm, im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung notwendig erachtete Anpassungen im Verlaufe der Beitragsperiode vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> SR 420.1

## Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

1. Die vorliegende Vereinbarung geht gemäss Botschaft von einem Zahlungsrahmen exkl. Overhead und Zusatzaufgaben von insgesamt 4078,4 Millionen CHF aus. Davon fallen 3785,3 Millionen CHF auf die Projektförderung, Karriereförderung, internationale Zusammenarbeit, Wissenschaftskommunikation, Programme im Rahmen des Grundbeitrags, Forschungsinfrastrukturförderung, sowie Leistungserstellung. 59,4 Millionen CHF fallen auf die Nationalen Forschungsprogramme (NFP) und 233,7 Millionen CHF auf die nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS). Für die Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead) kommt ein Zahlungsrahmen von 458,4 Millionen CHF für die Jahre 2021–2024 hinzu. Für an den SNF delegierte Zusatzaufgaben im Bereich von Massnahmen zur Unterstützung von Experimenten von Schweizer Forschenden an internationalen Forschungsinfrastrukturen und Organisationen (FLARE) und im Bereich der Bilateralen Zusammenarbeit kommen 78,3 Millionen CHF hinzu.
2. Der Zahlungsrahmen nach Absatz 1 stützt sich auf die Entscheide der Eidgenössischen Räte zur Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024. Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.
3. Folgende jährliche Verteilung ist vorgesehen (in Millionen CHF):

	2021	2022	2023	2024	2021–2024
Projektförderung, Karriereförderung, internationale Zusammenarbeit, Wissenschaftskommunikation, Programme im Rahmen des Grundbeitrags, Forschungsinfrastrukturen & Leistungserstellung	905,3	930,5	960,0	989,5	3785,3
NFP	14,9	14,9	14,8	14,8	59,4
NFS	68,6	56,4	54,3	54,3	233,7
<b>TOTAL I</b>	<b>988,8</b>	<b>1001,8</b>	<b>1029,1</b>	<b>1058,6</b>	<b>4078,4</b>
Overhead-Zusatzmittel	99,6	116,2	118,6	124,0	458,4
<b>TOTAL II</b>	<b>1088,4</b>	<b>1118,0</b>	<b>1147,7</b>	<b>1182,6</b>	<b>4536,7</b>
Zusatzaufgaben FLARE und Bilaterale Programme	19,4	19,3	19,8	19,8	78,3
<b>TOTAL III</b>	<b>1107,8</b>	<b>1137,3</b>	<b>1167,5</b>	<b>1202,4</b>	<b>4615,0</b>

### **Artikel 3 Strategische Leistungsbereiche**

1. Der SNF verfolgt die im Anhang definierten Leistungsziele in den folgenden strategischen Leistungsbereichen:
  - 1. Projekte (Projektförderung, Sinergia und Spark)**
  - 2. Karriereförderung**
    - 2.1 Eccellenza
    - 2.2 Ambizione
    - 2.3 PRIMA
    - 2.4 Mobilitätsstipendien
  - 3. Programme im Rahmen des Grundbeitrags**
    - 3.1 Internationale Förderaktivitäten
    - 3.2 Spezialprogramme
    - 3.3 Bridge
  - 4. Programme im Auftrag des Bundes**
    - 4.1 Nationale Forschungsprogramme (NFP)
    - 4.2 Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)
  - 5. Infrastrukturen (Forschungs- und Dateninfrastrukturen)**
  - 6. Overhead**
  - 7. Zusatzaufgaben**
    - 7.1 FLARE
    - 7.2 Bilaterale Programme
  - 8. Transversale Themen: nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Chancengerechtigkeit**
  - 9. Leistungserstellung**

Ein weiterer strategischer Tätigkeitsbereich des SNF, für den in der vorliegenden Vereinbarung keine Leistungsziele definiert werden, ist die Wissenschaftskommunikation.

2. Ist in einzelnen strategischen Leistungsbereichen ein Zusammenwirken mit anderen forschungspolitischen Akteuren nötig, vereinbaren die Parteien in der vorliegenden Vereinbarung lediglich die im bilateralen Verhältnis und/oder übergeordnet geltenden Grundsätze, während die Zusammenarbeit mit den übrigen Akteuren in separaten bi- oder multilateralen Vereinbarungen festgelegt wird.
3. Die spezifischen Ziele und Zusammenarbeit des SNF mit dem SBFI im Rahmen der internationalen Förderaktivitäten sowie die vom Bund beauftragte Beteiligung des SNF an der Förderung von Forschungsinfrastrukturen in der Förderperiode 2021–2024 gemäss Botschaft werden in Zusatzprotokollen zur vorliegenden Leistungsvereinbarung geregelt. Sie bilden einen integralen Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

### **Artikel 4 Anpassung der Leistungsziele**

1. Werden die in Artikel 2 hiervor aufgeführten Bundesbeiträge gekürzt, wird die Finanzplanung im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
2. Treffen wegen vorzunehmender Kürzungen die im Anhang getroffenen Annahmen nicht mehr zu, vereinbaren die Parteien nötigenfalls eine Anpassung der Leistungsziele.
3. Neue, in der vorliegenden Leistungsvereinbarung nicht vorgesehene Aufgaben, die dem SNF von den zuständigen Stellen gestützt auf das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz und die For-

schungs- und Innovationsförderungsverordnung übertragen werden sollen, erfordern eine Zusatzvereinbarung. Neue Aufgaben sind vom SNF nur zu übernehmen, wenn ihm gleichzeitig die für die Erfüllung der neuen Aufgaben benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

4. Der SNF kann im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung selbständig neue Förderungsinitiativen aufnehmen oder bestehende Instrumente anpassen, sofern er über die nötigen finanziellen Mittel verfügt. Er informiert diesbezüglich das SBFI. Ist die Anpassung der Vereinbarung nötig, stellt er einen begründeten Antrag an das SBFI.
5. Ergeben sich aus Entwicklungen in der Nachfrage nach Förderungsmitteln finanzielle Verschiebungen zwischen den Förderungslinien oder beim Verwaltungsaufwand, informiert der SNF das SBFI im Zusammenhang mit seinem jährlichen Förderplan über daraus folgende Zielkorrekturen.
6. Resultieren aus der im Auftrag des Bundes durch den SWR durchgeführten Gesamtevaluation des SNF Ergebnisse und Empfehlungen, die eine Anpassung der Ziele bereits im Laufe der Periode erforderlich machen, werden diese im gegenseitigen Einvernehmen zwischen SBFI und SNF angepasst, sofern die dazu nötigen finanziellen Mittel vorhanden sind.
7. SBFI und SNF informieren sich proaktiv über wichtige Entwicklungen.

#### **Artikel 5 Controlling und Reporting**

1. Der SNF erarbeitet jährlich einen schriftlichen Controllingbericht und legt ihn dem SBFI im ersten Halbjahr des nächsten Kalenderjahres vor.
2. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.
3. Im Hinblick auf die Erarbeitung der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025–2028 erstellt der SNF sein Mehrjahresprogramm gestützt auf die Erfahrungen aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

#### **Artikel 6 Allgemeine Vertragsbedingungen**

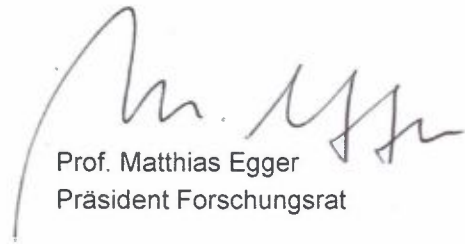
1. Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit und der Genehmigung durch den Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds. Dies gilt namentlich auch für die Abänderung von im Anhang zur Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
2. Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2024.
3. Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.

Bern, den 4. Mai 2021

Für den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF):

Sign.:

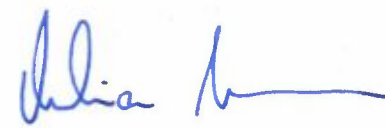
  
Jürg Stahl  
Präsident Stiftungsrat

  
Prof. Matthias Egger  
Präsident Forschungsrat

Bern, den 29. April 2021

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Sign.:

  
Martina Hirayama  
Staatssekretärin

  
Dr. Gregor Haefliger  
Vizedirektor